

## **Einschätzung des Facebook-Urteils des EuGH (Rechtssache C210/16) vom 5. Juni 2018**

Der EuGH hatte am 5. Juni 2018 über die extrem spannende Frage entschieden, ob massenweise Social-Media-Fanpages aus datenschutzrechtlichen Gründen schließen müssen? Der EuGH Generalanwalt hatte jedenfalls mit seinen Schlussanträgen bereits für große Unsicherheit gesorgt. Der EuGH urteilte nun, dass ein Fanpage-Betreiber in der EU gemeinsam mit Facebook Ireland als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher anzusehen ist.

Inhaltlich bedeutet das Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH), dass Unternehmen, die eine Seite bei Facebook betreiben, die Verantwortung für die Datenverarbeitung nicht komplett auf das Online-Netzwerk abwälzen können.

Rechtlich gesehen ist das Urteil allerdings ein symbolisches - wenn auch mit klarer Signalwirkung für die Zukunft. Das Urteil bezieht sich auf die damalige europäische Datenschutz-Richtlinie, die von der neuen EU-Verordnung abgelöst wurde. Daher muss das Verfahren (Rechtssache C-210/16) neu aufgerollt werden.

Da aber die Definition der Verantwortlichkeit in der alten Richtlinie und in der neuen Grundverordnung nahezu wortgleich ist, ist davon auszugehen, dass hiervon eine deutliche Signalwirkung für die Zukunft ausgeht.

Datenschützer und Aufsichtsbehörden können die EuGH-Entscheidung allerdings nicht in den bisherigen Verfahren anwenden, da es die Richtlinie nicht mehr gibt.

Man kann jedoch als geklärt ansehen, dass Unternehmen datenschutzrechtlich verantwortlich bleiben, auch wenn sie auf einer fremden Plattform Inhalte hosten. Alles Weitere bedarf jetzt unter dem neuen Rechtsrahmen einer neuen Prüfung.

Aus Sicht des DDI lässt das Urteil nicht den direkten Schluss zu, dass die Einbindung von Facebook oder vergleichbaren Diensten heute unzulässig sei. Wir sehen daher keinen Grund, Fanpages aus diesem Grund zeitnah abzuschalten.